

## Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung des Studienortwunsches in der Regel stattgegeben werden.

1. Bewerber/Bewerberin ist – soweit nicht bereits Schwerbehinderung vorliegt – aus schwerwiegenden gesundheitlichen Gründen zwingend an den gewünschten Studienort gebunden. Diese zwingende Bindung muß mit einem fachärztlichen Gutachten begründet werden, aus dem sich zwingend ergibt, aus welchen Gründen eine ärztliche Behandlung zwar am gewünschten Studienort, nicht aber an einem anderen Studienort möglich oder zumutbar ist; einfache ärztliche – auch fachärztliche – Bescheinigungen und Atteste reichen nicht aus.
2. **Besondere soziale Umstände:**
  - 2.1 Bewerber/Bewerberin nimmt am Wohnort soziale Pflichten wahr, deren Erfüllung im besonderen öffentlichen Interesse liegt (z.B. Unabkömmlichkeit wegen Tätigkeit in einer Einrichtung des Katastrophenschutzes oder Zivilschutzes; Bestellung zum Bewährungshelfer, Vormund, Pflege- oder Erziehungsbeistand; Ausübung eines Mandats in der Kommunalpolitik) und deren Wahrnehmung bei Zulassung an einem anderen Studienort nicht möglich wäre (Bescheinigung der zuständigen Stadt- oder Kreisverwaltung).
  - 2.2 Bewerber/Bewerberin studiert bereits am Studienort aufgrund einer einstweiligen Anordnung im selben Studiengang (Bescheinigung der Hochschule mit Angabe des Studiengangs).
  - 2.3 Bewerber/Bewerberin studiert bereits am Studienort in einem anderen Studiengang und hat das Grundstudium abgeschlossen oder befindet sich in einem entsprechenden Ausbildungsabschnitt (z.B. viertes Semester); der genannte Studiengang (Hauptantrag) stellt eine sinnvolle Ergänzung des anderen Studiengangs dar (Bescheinigung der Hochschule über den Stand der Ausbildung oder andere zum Nachweis geeignete Unterlagen).
  - 2.4 Bewerber/Bewerberin besitzt eine Hochschulzugangsberechtigung, die nur an den Hochschulen Baden-Württembergs zu dem gewählten Studium berechtigt (beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung).
  - 2.5 Bewerber/Bewerberin ist Leistungssportler/in und ist an die Trainingsmöglichkeiten am Studienort gebunden (Bescheinigung des zuständigen Fachverbandes im Deutschen Sportbund).
  - 2.6 Bewerber/Bewerberin war in dem gewählten Studiengang bereits am Studienort zum Studium zugelassen, konnte aber wegen eines Dienstes (z.B. Wehrdienst, Zivildienst) das Studium nicht aufnehmen (früherer Zulassungsbescheid und Dienstzeitbescheinigung). Es wird nur die erste Zulassung berücksichtigt. Der Antrag nach Nr. 2.7 ist spätestens zum zweiten auf die Beendigung des Dienstes folgenden Vergabeverfahrens zu stellen.
  - 2.7 Bewerber/Bewerberin ist Spätaussiedler/in. Spätaussiedlung erfolgte in den letzten fünf Jahren vor Bewerbungsschluß; ein Wechsel des Wohnorts würde die Eingliederung stark beeinträchtigen (amtliche Bescheinigung über den Zeitpunkt des Zuzugs).
  - 2.8 Sonstige vergleichbare soziale Gründe.
3. **Besondere familiäre Umstände:**
  - 3.1 Bewerber/Bewerberin pflegt pflegebedürftige Verwandte in aufsteigender Linie oder Geschwister; andere Personen zur Pflege sind nicht vorhanden.  
Dem Antrag kann nur stattgegeben werden, wenn der Universität ein ausführliches ärztliches Gutachten (eine einfache ärztliche Bescheinigung reicht nicht aus) vorliegt, das neben der Bezeichnung der Krankheit oder Behinderung der hilflosen, d.h. der zu pflegenden Person zu dem Ausmaß und Umfang der notwendigen Pflege ausführlich Stellung nimmt. Insbesondere ist in dem Gutachten auszuführen, ob und in welchem Umfang die zu pflegende Person der Hilfe bei den gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen des täglichen Lebens (z.B. Waschen, An- und Auskleiden, Essen etc.) bedarf. Gelegentliche Hilfeleistungen bei der Haushaltsführung reichen als Antragsgrund nicht. Dieses ärztliche Gutachten gilt als erbracht, wenn der Nachweis über Leistungen in der Pflegestufe II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI vorgelegt wird. Zusätzlich sind auch amtlich beglaubigte Kopien von Bescheiden anderer Stellen (Krankenkasse, Rentenversicherung, Sozialamt, Versorgungsamt etc.) vorzulegen, soweit diese konkrete Angaben über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit enthalten. Neben dem ärztlichen Gutachten muß in der Antragsbegründung ausführlich und nachvollziehbar dargelegt werden, daß der/die Antragsteller/in selbst die Pflege übernommen hat, worin diese besteht, welchen zeitlichen Umfang sie hat und seit welchem Zeitpunkt diese Pflege übernommen wurde. Darüber hinaus ist glaubhaft vorzutragen, daß andere Personen für die zu erbringende Pflegeleistung nicht zur Verfügung stehen und inwieweit die Pflege neben dem Studium möglich ist.
  - 3.2 Bewerber/Bewerberin sorgt für seine/ihre unversorgten minderjährigen Geschwister, mit denen er/sie in häuslicher Gemeinschaft lebt; andere Personen zur Betreuung sind nicht vorhanden (Meldebescheinigung des Bewerbers/der Bewerberin und zusätzlich eine gesonderte Meldebescheinigung seiner/ihrer Geschwister); darüber hinaus ist glaubhaft vorzutragen, daß andere Personen für die zu erbringenden Versorgungsleistungen nicht zur Verfügung stehen und auch von den Eltern nicht finanziert werden können und inwieweit die Versorgung neben dem Studium möglich ist; als weitere Nachweise sind Einkommensbescheinigungen etc. beider Eltern vorzulegen.
  - 3.3 Alleinstehende/r Bewerber/in hat ein minderjähriges Kind, gehört aber nicht zur Verteilungsgruppe 2 im Sinne der Ortsverteilung; bei einer Zulassung an einen anderen als den gewünschten Studienort wäre eine Wahrnehmung der elterlichen Aufgaben stark beeinträchtigt (Bestätigung der Person oder Stelle, bei der das Kind untergebracht ist und Meldebescheinigung des Bewerbers/der Bewerberin sowie seines Kindes).
  - 3.4 Bewerber/Bewerberin kann bei seiner/ihrer Familie (Ehegatte und/oder Kind) in der Nähe des Studienortes wohnen bleiben, gehört aber nicht zur Verteilungsgruppe 2 im Sinne der Ortsverteilung, d.h. der Familienwohnsitz eines/r verheirateten Bewerbers/in gilt nicht als angrenzend an den Studienort (Meldebescheinigung).
  - 3.5 Bewerberin ist schwanger und ist aus familiären Gründen auf das Studium am erstgenannten Studienort angewiesen (fachärztliche Bescheinigung).
  - 3.6 Sonstige vergleichbare familiäre Gründe.
4. **Besondere wirtschaftliche Gründe** (eidesstattliche Versicherung und sonstige geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Situation, z.B. Einkommensteuerbescheid/e oder Jahresverdienstbescheinigung/en aller verdienenden Familienmitglieder):
  - 4.1 Die Eltern des Bewerbers/der Bewerberin sind zur Vermeidung einer wirtschaftlichen Notlage auf seine/ihre Mitarbeit im elterlichen Betrieb angewiesen (z.B. Bescheinigung der Handwerks- oder Landwirtschaftskammer sowie Nachweise wie unter 4).
  - 4.2 Mindestens ein Geschwisterteil befindet sich bereits im Studium bzw. in Ausbildung; die wirtschaftlichen Verhältnisse des Bewerbers/der Bewerberin und der Eltern des Bewerbers/der Bewerberin erlauben daher nur eine Unterbringung bei den Eltern am Studienort (Bescheinigung der Ausbildungsstelle bzw. Studienbescheinigung, schriftliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin und sonstige geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Situation wie unter 4. Die Nachweise müssen über die gesamte wirtschaftliche Situation Auskunft geben. Als zusätzlicher Nachweis kommen BAföG-Bescheinigungen in Betracht).
  - 4.3 Bewerber/Bewerberin steht am Wohnort in einem ungekündigten Beschäftigungsverhältnis und bestreitet mit den Einkünften aus dieser Berufstätigkeit sein/ihr Studium (Beschäftigungsnachweis und Lohn- oder Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers, schriftliche Versicherung des Bewerbers/der Bewerberin und sonstige geeignete Unterlagen über die wirtschaftliche Situation wie unter 4. Die Nachweise müssen über die gesamte wirtschaftliche Situation des Bewerbers/der Bewerberin und seiner/ihrer Eltern Auskunft geben. Bestehen keine Unterhaltsansprüche oder ist die Geltendmachung dem Bewerber/der Bewerberin unzumutbar, hat er/sie die Gründe darzulegen und ein steuerpflichtiges Arbeits-einkommen nachzuweisen).
  - 4.4 Bewerber/Bewerberin hat ein Stipendium erhalten, das nur für den Studienort erster Wahl gilt. (Anerkannt werden nur Stipendien öffentlich-rechtlicher Einrichtungen und einiger privatrechtlicher Stiftungen, die es sich i. S. d. Satzung zur Aufgabe gemacht haben, Stipendien zu vergeben; eine derartige Einrichtung ist z.B. die Stiftung Maximilianäum in München. Das Stipendium muß den größten Teil der Mittel für das Studium decken. Sachleistungen, wie die unentgeltliche Beköstigung, freies Wohnen, bleiben in der Regel außer Betracht.)
  - 4.5 Sonstige vergleichbare wirtschaftliche Gründe.
5. **Wissenschaftliche Gründe**, die an den gewünschten Studienort binden:
  - 5.1 Bewerber/Bewerberin erhält ein Stipendium einer öffentlich finanzierten Einrichtung für Begabtenförderung (z.B. der Studienstiftung des Deutschen Volkes e.V.) und möchte nicht am nächstgelegenen Studienort studieren (Bescheinigung der Einrichtung über die Gewährung des Stipendiums sowie sonstige zum Nachweis geeignete Unterlagen).
  - 5.2 Bewerber/Bewerberin ist an der Universität Heidelberg als Doktorand/Doktorandin angenommen. (Bescheinigung der Annahme als Doktorand/in durch die Fakultät beifügen.)
  - 5.3 Bewerber/Bewerberin möchte an der Universität Heidelberg im Rahmen des gewünschten Studienganges einen besonderen Studienschwerpunkt oder ein besonders fachspezifisches Studienangebot wahrnehmen; die Ernsthaftigkeit des Studienziels wird durch den Nachweis einer darauf bezogenen besonderen Qualifikation belegt (Bescheinigung des Studiendekans erforderlich).